

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Peter Stöckler

BerichterstellerIn: .....

GZ.: Präs. 044800/2016-0001

Graz, .....

„Schulische  
Tagesbetreuung Graz GmbH“;  
Vertretung der Stadt Graz in der Generalversammlung.

Die Stadt Graz ist laut Steiermärkischem Pflichtschülerhaltungsgesetz (LGBl. Nr. 71/2004 idF LGBl. Nr. 67/2014) verpflichtet bei ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für die Tagesbetreuung erforderlichen LehrerInnen, ErzieherInnen und FreizeitpädagogInnen vorzusorgen. Bisher erfolgte die Abwicklung Tagesbetreuung über einen gemeinnützigen Verein (GIP).

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.04.2016 hat die Stadt Graz entschieden, dass ab dem neuen Schuljahr 2016/17 diese schulische Tagesbetreuung zukünftig über eine eigene GmbH der Stadt Graz abwickelt wird.

In dieser stadt eigenen „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ ist das gesamte Personal für die Nachmittagsbetreuung angestellt (Personal wird vom Betreuungsverein in die GmbH übernommen). Diese GmbH führt zukünftig für die Stadt Graz die Aufgabe der schulischen Tagesbetreuung durch. Diese schulische Tagesbetreuung umfasst die Kooperation und Koordination mit der jeweiligen städtischen Schulleitung (pädagogische und Inhaltliche Abstimmung – Stundenpläne und Stundenlisten), die Organisation und Verwaltung des gesamten für die schulische Tagesbetreuung notwendigen Personals (Bedarfsermittlung, Personalwerbung, Stundeneinteilung und Vertretungsdienste), sowie alle mit der Tagesbetreuung erforderlichen Verwaltungstätigkeiten (Leitung und Organisation, gesamtes Vertragswesen, Büroverwaltung, Beschwerdemanagement,...).

Bezüglich weiterer relevanter Erläuterungen wird auf die korrespondierenden Gemeinderatsberichte der Finanzdirektion und der Abteilung für Bildung und Integration verwiesen:

GZ: ABI-033936/2016-0003

GZ: A8-027855/2016/0001

In die Generalversammlung der „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ soll seitens der Stadt Graz Herr Stadtrat Kurt Hohensinner MBA entsandt werden.

Gem. § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idgF, fällt die Bestellung der Vertretung der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen die Stadt Graz beteiligt ist, in die Kompetenz des Gemeinderates, wobei gem. § 61 Abs. 1 des Statutes die Vorberatung dem Stadtsenat obliegt.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

In die Generalversammlung der „Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH“ wird seitens der Stadt Graz Herr Stadtrat Kurt Hohensinner MBA entsandt.

Der/Die BearbeiterIn:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!  
Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in  
der Sitzung des Stadtsenates am .....

Der/Die Vorsitzende:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b>	<input type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen		
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am .....	Der/die Schriftführerin:	

	<b>Signiert von</b>	Stoeckler Peter
	<b>Zertifikat</b>	CN=Stoeckler Peter,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2016-06-30T10:06:59+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Hammerl Ursula
	<b>Zertifikat</b>	CN=Hammerl Ursula,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2016-06-30T11:39:46+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.